



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Referentenentwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Zum vorliegenden Referentenentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Schaffung bundesweiter Regelungen zur Anpassung an den Klimawandel, um die Klimafolgenanpassung in den Bundesländern vergleichbar zu machen und die Gefahr „blinder Flecken“ – wie in der Begründung zu IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf S. 17 - ohne Anpassung zu vermeiden.

Der aufgezeigte Erfüllungsaufwand für Bundesländer, Landkreise und Gemeinden für die Umsetzung der Regelungen des Gesetzes ist erheblich und berücksichtigt nur die Kosten für die Erstellung von Klimarisikoanalysen, Anpassungsstrategien und -konzepten. Die eigentlichen Kosten für die Umsetzung der Strategien und Konzepte werden nicht aufgezeigt. Die Unterstützung des Bundes für öffentliche Aufgabenträger beschränkt sich auf die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht ausreichend. Eine stärkere Beteiligung des Bundes auch bei der Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten auf kommunaler und Länderebene ist erforderlich und sollte im Gesetzentwurf entsprechend adressiert werden.

Die zugrunde gelegten notwendigen Personalausstattungen entsprechen weder der gegenwärtigen Personalausstattung im Land Sachsen-Anhalt noch in den hiesigen Landkreisen und Kommunen.

Es sollte das Ziel verfolgt werden, eine möglichst optimale Anpassung im Rahmen vorhandener Strukturen und Mittel zu erreichen ohne exorbitante Forderungen hinsichtlich Analysen und Berichterstattung.

Das gilt insbesondere auch für die Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund (§ 11). Diese Berichtspflichten sollten deshalb auf das tatsächlich notwendigste beschränkt werden. Ggf. sind in einem festzulegenden Turnus ausführlichere Berichte möglich.

Auch für die Kommunen sollten die Kosten der Planung der Klimafolgenanpassung überschaubar bleiben. Die Notwendigkeit klassischer Klimarisikoanalysen ist im kommunalen

Bereich zu hinterfragen. Wenn regionale Daten und Erfahrungen sowie übergreifende Analysen und Studien vorhanden sind, können auch von fachlich Qualifizierten in kleineren Kommunen die Betroffenheit festgestellt sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen entwickelt werden. Insgesamt wird aufgrund der Strukturen im Land eher dafür plädiert, den Landkreisen die Pflicht zur Erstellung von integrierten Anpassungskonzepten zu übertragen als allen Kommunen.

Außerdem ist unklar, ob entsprechend viele Unternehmen zur Verfügung stehen, die solche (kompetenten) Klimarisikoanalysen in einem vertretbaren Zeitraum für die gesamte kommunale Ebene durchführen können.

Ebenso ist anzumerken, dass der Entwurf des Gesetzes in der Hauptsache auf bestimmte Lebensräume, wie Städte und urbane Räume, adressiert scheint, obwohl die Cluster und zugeordneten Handlungsfelder in § 3 weiter gefasst sind. So werden u. a. die nachhaltige Stadtentwicklung und die wassersensible Entwicklung im urbanen Raum im Zusammenhang mit dem Berücksichtigungsgebot und Verschlechterungsverbot, siehe § 8, in den Vordergrund gestellt. Hier sollte jedoch auch als übergeordnetes Ziel die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, wie z. B. der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen als Maßstab für das weitere Handeln zur Klimaanpassung sein. Auch die fortschreitende Degradierung der Böden sollte im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot aufgenommen werden. Die Versiegelung ist hier nicht das einzige Problem.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 2:

Es sollten ergänzend auch die Begriffe Klimaanpassungsstrategie und Klimaanpassungskonzept definiert werden, um die Unterschiede deutlich zu machen.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Buchstabe a

Aufgrund der Bedeutung auch für die Klimaanpassung (v.a. Wasserrückhalt) sollte das Handlungsfeld „Boden“ um den Begriff „Moore“ ergänzt werden,

Ergänzung der Aufzählung zu § 3 Abs. 2

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur letzten Fortschreibung der Landes Anpassungsstrategie Sachsen-Anhalt 2018 hat die Leopoldina darauf aufmerksam gemacht, dass das Handlungsfeld „Kultur“ ebenfalls besonders vom Klimawandel betroffen ist (insb. historische Bauwerke und historische Gärten und Parks). Daraufhin wurde das Handlungsfeld „Kultur“ in die Landes Anpassungsstrategie aufgenommen. Der Bund sollte prüfen, ob eine entsprechende Ergänzung des Abs. 2 erforderlich ist.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 1

Mit der Formulierung „[...] ist die Versiegelung von Böden auf ein Minimum zu begrenzen; [...]“ wird von vornherein suggeriert, dass mit der Flächeninanspruchnahme eine Bodenversiegelung vorausgesetzt bzw. automatisch in Kauf genommen wird. Es sollte jedoch der Gedanke der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme im Vordergrund stehen und dies auch über eine entsprechende Formulierung erkennbar sein. Im Übrigen entspricht dies auch dem Zweck und Grundsätzen des BBodSchG und dem Vorrang besonders nachhaltiger Anpassungsmaßnahmen (siehe vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes in § 3).

Deshalb folgender Formulierungsvorschlag:

„[...] ist mit den natürlichen Ressourcen nachhaltig umzugehen und die Versiegelung von Boden so weit wie möglich zu vermeiden; [...]“

Weiterhin wird der Begriff „Leistungsfähigkeit“ durch das BBodSchG nicht ausreichend definiert. Nach dem Sinn und Zweck des BBodSchG sowie des KAnG-E sollte hier auf „die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG“ abgestellt werden.

Auch die Begriffe „[...] so weit wie möglich und zumutbar“ sollten zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit aus juristischer Sicht genauer definiert werden.

Entsprechende Anpassungen im Gesetzestextentwurf sollten vorgenommen werden.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 4

Die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für juristische Personen des öffentlichen Rechts der Länder wird abgelehnt. Aufwand und Nutzen stehen aus hiesiger Sicht in keinem Verhältnis, zumal ein nicht unerheblicher Teil dieser juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Miete untergebracht sind. Der Satz ist deshalb zu streichen.

Zu § 10 Abs. 2 und 3

Es sollte klargestellt werden, dass die Länder nicht zu eigenen umfassenden Klimarisikoanalysen verpflichtet werden, wenn die Klimarisikoanalyse des Bundes herangezogen werden kann und zusätzlich eigene Untersuchungen bzw. Monitoringsysteme bestehen bzw. relevante Untersuchungen und Datengrundlagen aus den einzelnen Sektoren vorliegen, aus denen die Betroffenheit des Landes hervorgeht. Ländereigene Klimarisikoanalysen sollten nur für spezifische Herausforderungen des jeweiligen Landes erforderlich sein. Ansonsten wird in eigenen (Teil-) Klimarisikoanalysen vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten hierfür kein Zusatznutzen gesehen.

Insofern sollte der Absatz 3 Nr. 2 wie folgt gefasst werden:

„2. eine Klimarisikoanalyse und/oder Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels nach Abs. 2, [...]“.

Zu § 10 Abs. 5

Eine wissenschaftliche Berichterstattung zur Umsetzung wird aus organisatorischen und finanziellen Gründen abgelehnt. Eine Berichterstattung auf Basis der Zuarbeiten von Fachbehörden und jeweils zuständiger Ressorts zur Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie ist aus hiesiger Sicht ausreichend.

Sachsen-Anhalt geht in Bezug auf den Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen der Landes Anpassungsstrategie bereits seit Jahren so vor. Im Rahmen der fach- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Klima des Landes wurden auf diese Weise bereits drei Umsetzungsberichte verfasst und nach Zustimmung durch die Landesregierung veröffentlicht.

Deshalb sollte der Absatz wie folgt gefasst werden:

„(5) Die Länder begleiten die Umsetzung ihrer Klimaanpassungsstrategien mit einer regelmäßigen ~~wissenschaftlichen~~ **fachlichen** Berichterstattung.“

Zu § 10 Abs. 6

Sachsen-Anhalt hat seit 2010 eine eigene Landesstrategie zur Anpassung an den Klimawandel, die auf Beschluss der Landesregierung regelmäßig fortgeschrieben wird (bislang in den Jahren 2013 und 2019). Gegenwärtig wird die nächste Aktualisierung für 2024 vorbereitet. Diese Fortschreibung erfolgt - wie bisher auch - im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsprozesses und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit im Lichte

neuester Erkenntnisse von der fach- und ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Klima des Landes. Der Zeitplan der Fortschreibung ist nicht mit den Vorgaben unter § 10 Abs. 6 des Gesetzentwurfes vereinbar. Deshalb werden im Gesetzentwurf Übergangsfristen für erforderlich gehalten.

Nach Abs. 6 Satz 1 ist daher folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Zum 31. Januar 2026 können auch bestehende Landesstrategien vorgelegt werden, die nicht älter als fünf Jahre sind.“

(Absatz 6 Satz 2 KAnG-E wird entsprechend zu Satz 3.)

Zu § 11 Abs. 1

Um Klimaanpassungskonzepte für Gemeinden und Landkreise zu erstellen, sind aus hiesiger Sicht keine eigenen Klimarisikoanalysen erforderlich, wenn andere relevante Datengrundlagen bzw. Untersuchungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wird auf „ReKIS – das Regionale Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“ verwiesen.

Deshalb sollte § 11 Abs. 1 wie folgt formuliert werden:

„Die Länder berichten dem für die Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium ab dem 30. September 2024 alle zwei Jahre, ob und in welchem Umfang Klimarisikoanalysen und **darauf aufbauende** Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden, Landkreisen und Kreisen vorliegen und welche regionalen und örtlichen Klimadaten genutzt werden.“

Zu § 11 Abs. 2 Ziffer 1

Eine vollständige Datenerfassung ausgezahlter Finanzmittel ist wünschenswert, aber unrealistisch. Maßnahmen für die Erhöhung der Klimaresilienz haben häufig noch andere Aspekte/Zielrichtungen, so dass die Kosten der reinen Klimaanpassung nicht in allen Fällen herauszurechnen sind. Aus den Erfahrungen des Monitorings liegen diese Daten den jeweiligen Fördermittelgebern oft nicht vor. Aus diesem Grund ist der letzte Halbsatz der Ziffer 1 „[...] und der Auszahlung von Finanzmitteln zur Erhöhung der Klimaresilienz, [...]“ zu streichen.

Zu § 12 Abs. 1

Aus Sicht Sachsen-Anhalts ist die verpflichtende Aufstellung eines
Klimaanpassungskonzeptes aufgrund der kommunalen Strukturen im Land nur für die
Landkreise und kreisfreien Städte sinnvoll.

Zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2

Ziffer 2 ist wie folgt zu fassen: „[...] eine Klimarisikoanalyse **oder andere Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels** im Sinne einer [...],“

§ 12 Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzupassen:

„~~Der Umfang einer Sollte eine~~ Klimarisikoanalyse **erstellt werden**, richtet sich **deren Umfang** nach der Situation und den Bedürfnissen der jeweiligen juristischen Person.“